



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 22.03.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die der Stadt Schriesheim als mögliche Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung stehenden Wohnungen und Gebäude sind dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt in Anlage 1 bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt in Anlage 1 bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen

Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist je m² Wohnfläche und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Betriebskostenpauschalen ist je Person und Kalendermonat sowie Unterkunft in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zusätzlich zur Betriebskostenpauschale wird für die in Anlage 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte eine Stromkostenpauschale erhoben. Die Höhe dieser Pauschale ist je Person und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale sowie der Stromkostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Fassungen der §§1 und 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 23.03.2017


H Ö F E R
Bürgermeister

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, Benutzungsgebühr sowie Betriebskostenpauschalen und Stromkostenpauschale

Anlage 1

1. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Folgende Wohnungen / Gebäude werden als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft gewidmet:

Eigene Objekte:

- Burgweg 7, Wohnung 6
- Obere Kippstraße, Wohnung DG links
- Obere Kippstraße, Whg DG Mitte
- Obere Kippstraße Whg DG rechts
- Obere Kippstraße, Whg EG links
- Obere Kippstraße, Whg EG Mitte
- Abtsweg 1: EG, I. OG rechts, II. OG links & rechts
- Abtsweg 3: EG, DG
- Ladenburger Fußweg 8, OG

Angemietete Objekte:

- In den Fensenbäumen 13a Whg. 26
- In den Fensenbäumen 13a Whg. 29
- In den Fensenbäumen 13a Whg. 31
- Plöck 21
- Siegfriedstraße 12
- Blumenstraße 30
- Mozartstr. 16
- In den Fensenbäumen 22 & 22a

Gemeinschaftsunterkunft:

- Am Linsenbühl 4 (ehemals Wiesenweg 25), 4 Containerwohnungen Nr. 5 – 8
- Dossenheimer Weg 68
- In den Fensenbäumen 22b & 22c

2. Benutzungsgebühr

Folgende Benutzungsgebühr wird für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben:

8,00 Euro pro m² / Monat.

3. Betriebskostenpauschale eigene und angemietete Objekte

Für die Betriebskosten wird eine Pauschale von 44 Euro pro Person / Monat erhoben.

4. Betriebskostenpauschale Gemeinschaftsunterkunft

Für die Betriebskosten wird eine Pauschale von 74 Euro pro Person / Monat erhoben.

5. Stromkostenpauschale

Für die Stromkosten wird eine Pauschale von 35 Euro pro Person / Monat erhoben.